

Stellungnahme
der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Gesetzentwurf für ein „Viertes Gesetz zur
Änderung des Thüringer Waldgesetzes“

Drucksache 7/6811

Erfurt/Berlin, 5. Mai 2023

Lobbyregister-Nr. des Deutschen Bundestages: R002297

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t

7 / 2 5 5 4

zu Drs. 7/6811

EnBW

1. Zusammenfassung

Ein Mehrwert der Gesetzesänderung nicht ersichtlich. Der verfassungswidrige § 10 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG ist infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 (Aktenzeichen 1 BR 2661/21, BGBl. I S. 2260) gem. § 31 Abs. 2 S. 1 BVerfGG unmittelbar – und ohne dass es eines weiteren Gesetzgebungsakts bedürfte – nichtig. Die Evaluierungsklausel ist nicht sinnvoll, ein Ausschluss von Ausgleichsaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen aufgrund mangelnder Alternativen abzulehnen.

Bei der nachfolgenden Beantwortung des Fragenkatalogs beschränken wir uns im Wesentlichen auf die Fragen mit konkretem Bezug zum Gesetzentwurf selbst. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes (Zuschrift 7/333).

2. Fragenkatalog

3. Welche Notwendigkeit gibt es aus Ihrer Sicht, Kalamitätsflächen wie unter Artikel 1, Ziffer 1 des Gesetzentwurfes zu definieren?

Keine, der Begriff ist allgemeinverständlich. Die vorgeschlagene Definition begründet darüber hinaus keinen Mehrwert.

5. Welche Umsetzungsschwierigkeiten sehen Sie bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes?

In § 10 Abs. 2 S. 2 ThürWaldG sind bereits zahlreiche Abwägungsgesichtspunkte für die Entscheidung vorgegeben. Wenn diesen Punkten nun der Aspekt der Aufforstung vorangestellt werden soll, fragt sich zum einen, in welchem systematischen Verhältnis er etwa gegenüber den dort genannten Belangen steht. Dies erschwert in der Praxis die Anwendung des § 10 Abs. 2 ThürWaldG.

Darüber hinaus macht der Gesetzentwurf keine Angaben dazu, in welchem räumlichen Umkreis aufzuforstende Flächen oder Alternativstandorte für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben zu suchen sind. Bei der Prüfung von Alternativstandorten für Windenergieanlagen – auf die der Entwurf offensichtlich abzielt – ist zudem zu beachten, dass die Standortentscheidung bereits durch die Ausweisung sog. Windenergiegebiete in den Regionalplänen verbindlich vorgenommen wurde.

8. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf für die Regionalplanung bei der Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten?

Erweisen sich die in den Windenergiegebieten ausgewiesenen Standorte für die Windenergie praktisch als nicht ausnutzbar, gefährdet dies die Erreichung der jeweiligen Flächenziele und damit die Steuerungswirkung der Windenergiegebiete. Zielt der Gesetzentwurf auf einen generellen Vorrang der Aufforstung bei Kalamitätsflächen innerhalb von Windenergiegebieten, riskiert er damit einen planungsrechtlichen Wildwuchs.

9. Welche Auswirkungen hat Ihrer Kenntnis nach Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald auf Flora/Fauna/Bodenbeschaffenheit, Mikroklima und Wasserhaushalt des Waldes?

Bei allen Standorten, für die Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt werden, erfolgt unabhängig davon, ob es sich um einen Standort im Offenland oder im Wald handelt, eine umfangreiche artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung, im Rahmen derer die Auswirkungen auf entsprechende Tierarten intensiv geprüft werden. Der Umfang der Prüfung wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zum Wasserhaushalt: Standortsspezifische Restriktionen werden im Genehmigungsverfahren geprüft, bspw. durch Probebohrungen mit Bodenproben. Mit den Baumaßnahmen wird nicht in tiefere Schichten eingegriffen und somit bleibt das Grundwasser davon unberührt. Wir betreiben in Hessen zwei Windenergieanlagen im Wasserschutzgebiet. Die Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität der benachbarten Gemeinden werden seit Inbetriebnahme überwacht und keine negativen Auswirkungen festgestellt.

16. Welche Einschränkungen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und welche wirtschaftlichen Nachteile könnten daraus resultieren?

Die Nutzungsart Windenergie kann ggf. unzulässig sein.

18. Welche Notwendigkeit gibt es aus Ihrer Sicht für eine zusätzliche Aufnahme des Brandschutzes wie unter Artikel 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfes formuliert? Halten Sie die derzeitigen Regelungen zur Abwehr von Brandgefahren in Forstgebieten für ausreichend? Für wie verhältnismäßig halten Sie die Unterhaltung von Schutzstreifen?

Bei Waldstandorten sehen die Genehmigung von Windenergieanlagen regelmäßig die Bevorratung ausreichender Löschwasserreserven vor Ort in entsprechenden unterirdischen Tanks vor. Hierdurch kann im ausgesprochen unwahrscheinlichen Brandfall ein Übergreifen des Brandes von der Anlage auf den umstehenden Wald verhindert werden.

Eines besonderen Schutzstreifens bedarf es bei Windenergieanlagen nicht, da in der unmittelbaren Umgebung des Turms aus tatsächlichen Gründen (insb. Aufstellung der Baufahrzeuge und Kräne) keine Bäume stehen dürfen. Der weitere Umkreis des Waldes kann bei Brandereignissen durch die Löschwasserbevorratung geschützt werden.

23. Für wie geeignet halten Sie die im Gesetzentwurf unter Artikel 1, Ziffer 2 vorgeschlagenen Regelungen zu den Ausgleichsflächen? Sollten landwirtschaftliche Flächen Ihrer Meinung nach überhaupt per Gesetz als Ausgleichsflächen ausgeschlossen werden? Wie würde sich die Flächenkulisse für Ausgleichsaufforstungen verändern?

Ungeeignet, es stehen im Außenbereich kaum Flächen zur Aufforstung zur Verfügung, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

24. Liegen die in unter Artikel 1, Ziffer 2 vorgeschlagenen Regelungen zu den Ausgleichsflächen innerhalb des durch den Verfassungsgerichtsbeschluss gesetzten Rahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege und liegen diese somit überhaupt in der Gesetzgebungskompetenz des Landes?

Aus unserer Sicht nicht. Jedenfalls konventionell bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen haben grundsätzlich keine besondere Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege. Insofern ist nicht ersichtlich, welche auf Naturschutz und Landschaftspflege bezogene Schutzfunktion dieser Regel zukommen soll.

31. Gibt es aus Ihrer Sicht neben der Kohlenstoff- und Wasserspeicherfähigkeit weitere Schutzgüter, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen im Forst beeinträchtigt sein könnten? Wie wären diese Schutzgüter im Lichte des dritten Leitsatzes des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses (1 BvR 2662/21), nach dem die Windkraft einen „faktisch unverzichtbaren Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels leistet“, aus Ihrer Sicht abzuwägen. Für wie sinnvoll halten Sie dabei die Formulierungen zur Evaluierungsklausel in Artikel 1 unter Ziffer 4 des Gesetzentwurfs?

Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels genießen in der Abwägung grundsätzlich Vorrang vor anderen Schutzgütern (vgl. § 2 EEG). Etwaige durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigte Schutzgüter können somit nur in besonders gelagerten Einzelfällen der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung entgegengehalten werden.

Die Evaluierungsklausel ist nicht sinnvoll, denn sie verkennt, dass die Abwägung des Waldschutzes gegenüber anderen Flächennutzungen gerade keine dem Gesetzgeber, sondern der Verwaltung im Rahmen des praktischen Vollzugs der in § 10 Abs. 2 ThürWaldG vorgegebenen Abwägung – unter Berücksichtigung des § 2 EEG in Bezug auf Windenergieanlagen – ist. Aus dem Ergebnis der so formulierten Evaluierungsklausel kann daher kein sinnvoller Handlungsauftrag des Gesetzgebers abgeleitet werden.